

Niklaus Scherr
Feldstrasse 125
8004 Zürich

KR-Nr. 26/2000

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Offenlegungspflicht von Wahl- und Abstimmungsspenden

Antrag:

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 4. September 1983 wird durch folgenden § 3 a (neu) ergänzt:

“Zuwendungen natürlicher oder juristischer Personen an politische Parteien oder Komitees sind der Staatskanzlei namentlich zu melden, sofern sie pro Kalenderjahr mindestens Fr. 15'000.-- ausmachen, desgleichen Zuwendungen für die Unterstützung einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten, sofern sie pro Kalenderjahr mindestens Fr. 7'500.-- ausmachen.

Die direkte Übernahme anfallender Kosten ist Zuwendungen gleichgestellt. Wirtschaftlich verbundene Personengruppen sind als Einheit zu behandeln.

Meldepflichtig sind ferner

- a) von Kandidierenden selbst finanzierte Aufwendungen, sofern diese mindestens Fr. 30'000.-- pro Wahl oder Kalenderjahr ausmachen;
- b) direkte Aufwendungen von Verbänden für Wahl- und Abstimmungskampagnen, sofern sie pro Geschäft mindestens Fr. 30'000.-- ausmachen.

Der Regierungsrat regelt die Meldepflicht. Die Angaben werden im Amtsblatt publiziert.”

Begründung:

In den letzten Jahren sind bei Wahlen und Abstimmungen immer grössere Summen aufgewendet worden. Diese Entwicklung ist vor allem durch den flächendeckenden und permanenten Wahlkampf seitens der Schweizerischen Volkspartei und aggressive Politikampagnen durch Grossverteiler wie der Denner AG akzentuiert worden. So gab die SVP laut Erhebungen des Hergiswiler Büros Media Focus im Kanton Zürich von 1996 bis 1998 allein für Inserate und Plakate 5.4 Millionen Franken aus. Damit sind auch bei uns amerikanische Verhältnisse erreicht. Derart aufwendige Kampagnen sind nur dadurch möglich, dass einige wenige potente Geldgeber erhebliche Beträge aufbringen. Gerade in einer direkten Demokratie mit ihren zahlreichen Abstimmungen und Wahlen haben die Bürgerinnen und Bürger einen legitimen Anspruch darauf, zu wissen, wer in welchem Umfang diese Aufwendungen finanziert. Analog zur Wirtschaft, wo Aktiengesellschaften Grossaktionäre ab einer bestimmten Beteiligungsquote offenlegen müssen, sollen auch in der Politik die Grossfinanciers von politischen Parteien und Abstimmungskomitees publik gemacht werden. Die vorliegende Einzelinitiative bezweckt keineswegs, die kleinen und mittleren Milizspenderinnen und -spender ans Licht der Öffentlichkeit zu zerren. Die Grenzwerte für die Offenlegungspflicht sind deshalb bewusst hoch angesetzt worden. Eine analoge Regelung ist kürzlich im Kanton Tessin beschlossen worden.

Zürich, 25. August 1999

Mit freundlichen Grüßen
Niklaus Scherr